



Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales

03.05.2022

TOP

Informationen Heizkostenzuschussgesetz ab 01.06.2022

Gesetzentwurf zur Regelung eines Sofortzuschlages und
einer Einmalzahlung in den sozialen Mindest-
sicherungssysteme aus Anlass der Covid-19-Pandemie

Informationen zum Umsetzungsstand

- Gesetzesentwurf vom 15.02.2022 (BT-DrS 20/689)
- Beschlussfassung im Bundestag am 17.03.2022 mit Änderungsbeschluss zur Zuschusshöhe
- Beschlussfassung im Bundesrat am 08.04.2022
- Inkrafttreten: 01.06.2022

Informationen zum Heizkostenzuschussgesetz

- WoGG ist grundsätzlich „Kaltmietsystem“, d.h. Bruttokaltmiete zzgl. kalter Betriebskosten
- bereits zum 01.01.2021 wurde durch Artikel 1 des Wohngeld-CO2-Bepreisungsentlastungsgesetz ein sog. Heizkostenentlastungsbetrag (§ 12 Abs. 6 WoGG) eingeführt
- aufgrund gestiegener Energiepreise wurde der Gesetzesentwurf zum Heizkostenzuschussgesetz Anfang 2022 auf den Weg gebracht
- aufgrund weiter gestiegener Energiepreise im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine wurden die vorgeschlagenen Zuschüsse nach sachverständigen Empfehlungen durch Bundestagsbeschluss verdoppelt

Informationen zu Inhalten

- einmaliger Heizkostenzuschuss im Jahr 2022 für:
 - Wohngeldempfänger
 - BAföG- Empfänger*innen
 - Geförderte nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
 - Bezieher*innen von Berufsausbildungsbeihilfe
 - Bezieher*innen von Ausbildungsgeld (SGB III)
- In Höhe von:
 - 270 € für Wohngeldempfänger (bei einem Haushaltsmitglied;
 - 350 € bei zwei Haushaltsmitgliedern und 70 € für jedes weitere Haushaltsmitglied)
 - 230 € für sonstige Anspruchsberechtigte (z.B. BAföG)

Informationen zu derzeit bekannten Auswirkungen

- der Bund plant 380 Mio. Euro Mehrausgaben und finanziert Zuschuss vollständig
- etwa 2,1 Mio. Menschen sollen insges. profitieren, im Wohngeld vorauss. 710.000 Haushalte (1,6 Mio. Wohngeldempfänger*innen)
- Zuschuss für Wohngeldempfänger, die in den Monaten Oktober 2021 bis März 2022 mind. einen Monat Wohngeld bezogen haben
- ca. 1.639 Fälle im WoGG zu bearbeiten
- ohne gesonderten Antrag, d.h. Auszahlung von Amts wegen
- nach § 4 HeizkZuschG keine Rückforderung vorgesehen

Informationen Gesetzentwurf zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der Covid-19-Pandemie

- Umsetzung des Koalitionsbeschlusses vom 23. März 2022
- Beschluss Bundestag und Bundesrat im Mai 2022 erwartet

- Sofortzuschlag ab 01.07.2022 in Höhe von monatlich 20 Euro für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene , die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II SGB XII, AsylbLG
- Einmalzahlung aus Anlass COVID-19-Pandemie in Höhe von **100 Euro** für Leistungsberechtigte der Regelbedarfsstufen 1,2,3, welche im Monat Juli 2022 Leistungen nach dem SGBII, SGB XII und AsylbLG erhalten haben.